Satzung

vom 28.11.2023

zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der

Ortsgemeinde Gundersweiler vom 15.12.1992

Der Gemeinderat Gundersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten v. 27. Okt. 2009, GVBl. S. 355, (EAP-Gesetz) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

§ 2

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten (0,80 m x 0,80 m), 1 Urne
2. Urnenwahlgrabstätten (0,80 m x 0,80 m), 2 Urnen
3. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte), bis zu 2 Urnen

4. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte) zu einer Erdbestattung noch 1 Urne.
5. Wahlgrabstätten (doppelte Größe Reihengrabstätte) zu zwei Leichen noch 2 Urnen.

Voraussetzung ist jedoch, dass bei Bestattungen die Totenruhe der ersten Beisetzung nicht gestört wird.

(2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 3

§ 17 b erhält folgende neue Fassung:

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabstätten)

1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen vergeben.
2) Die Gestaltung dieser Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
   a) Die Reihengrabstätten sind 2,40 lang und 1,00 m breit; Wahlgrabstätten 2,40 lang und 2,00 m breit; außerdem werden Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten vergeben.
   b) Die endgültige Gestaltung dieser Grabstätten kann erst ca. 4-6 Monate nach der Bestattung erfolgen.
   c) Die überschüssige Erde und Steine werden abgetragen, bis Oberkante Gelände mit Mutterboden aufgefüllt und Rasen eingesät. Blumenschmuck ist auf der Grabstätte nur bis höchstens drei Monate nach der Beisetzung gestattet und ist von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
   d) Ab ca. 1,60 m (gemessen vom Weg), bei Urnengräbern mittig, wird eine Platte (Stärke ca. 3-4 cm; ca. 65 cm breit und 55 cm lang) höhengleich mit dem Mutterboden verlegt.
   e) Auf diese Platte kann ein Kissenstein (Maße 55 cm breit, 40 cm lang, vorne ca. 5 – 6 cm hoch, hinten ca. 12 – 14 cm hoch) aufgebracht werden.
   f) Auf der Platte oder dem Kissenstein muss der Name des Verstorbenen aufgebracht werden.
   g) Die Art des Materials kann frei gewählt werden (Ausnahme Beton); ebenfalls kann die Art der Schrift gewählt werden. Auf der Platte darf jedoch keine erhabene Schrift aufgebracht werden.
   h) Es ist zwingend erforderlich, dass der Kissenstein so angebracht wird, dass an allen Seiten ein Abstand zum Rand der Platte von mind. 5 cm gewährleistet ist

i) Die Kosten für die Platte und den Kissenstein sind durch den Nutzungsberechtigten zu bezahlen.
j) Bei einem Wahlgrab ist nur die Aufbringung einer Platte/Kissenstein pro Grabstätte zulässig.
k) Die Pflege der Restfläche (Rasen) wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
l) Die Anlegung dieser Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

§ 19 a wird neu hinzugefügt:

§ 19 a
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6 a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 15.12.1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gundersweiler, 28.11.2023

…….
gez. Helmut Klein
Ortsbürgermeister